

117. Beschluß vom 22. Mai 1875 in Sachen Mieter gegen Nordostbahn.

A. Das circa 12 Sucharten große Grundstück des Rekurrenten an der Seestraße in Enge wird durch die linksufrige Zürichseebahn durchschnitten. Links der Bahn verbleibt ein Abschnitt von 2 Sucharten 11,360 Quadratsfuß, für welchen Hr. Mieter eine Minderwerthsentschädigung von 3 Fr. per Quadratsfuß, sowie Erstellung einer Zufahrtsstraße verlangte. Die eidgenössische Schatzungskommission verschob jedoch die Schätzung dieses Minderwerths bis zu dem Zeitpunkt, da die Frage über die Kommunikation zur Bahnstation Enge erledigt sein werde und verpflichtete die Nordostbahn nur, dem Rekurrenten für den Abschnitt links ein möglichst bequemes Fahrwegrecht in der Breite von mindestens 12 Fuß durch das Voller-Schinz'sche Gut bis zum Bahnübergang östlich zu verschaffen, welches Rekurrent bis nach Abschätzung des Minderwerthes unentgeltlich benutzen könne.

B. Der Rekurrent beschwerte sich über diesen Entscheid der Schatzungskommission und stellte bei dem Bundesgerichte das Begehren, daß die Nordostbahn verpflichtet werde, ihm eine Entschädigung von 2 Fr. 25 Ct. per Quadratsfuß zu bezahlen und zwar in der Meinung, daß bis ihm, Rekurrenten, von einer Seite her eine geregelte Zufahrt in das abgeschnittene Land verschafft werde, die Nordostbahn gehalten sei, ihm das von der Schatzungskommission zugesprochene Fahrwegrecht unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen.

C. Durch Verfügungen vom 29. März und 5. April d. J. setzte der Instruktionsrichter der Nordostbahn Frist an, um einen in allen Beziehungen genauen und definitiven Plan über die Ausführung des Unternehmens auf dem Land des Beklagten einzureichen, mit allen allfälligen Verbindungen, welche für das durch die Bahn und den Bahnhof durchschnitene und abgeschnittene Baulterrain eingerichtet werden sollen, widrigenfalls angenommen würde, es werden das Unternehmen und insbesondere die Zufahrten nach den der Schatzungskommission vorgelegenen Plänen ausgeführt, und die Festsetzung der Entschädigung an

den Rekurrenten auf Grundlage jener Pläne vorgenommen würde.

D. Gegenüber dieser Verfügung verlangte die Nordostbahn den Entscheid des Bundesgerichtes und machte namentlich geltend, daß gegenwärtig die Schätzung des Minderwerthes des Abschnittes links nicht annähernd richtig vorgenommen werden könne, da die Straßenprojekte betr. Quai zc. noch keine feste Gestalt erlangt haben, während diese Zukunftsfactoren unverkennbar von der allerhöchsten Bedeutung seien, indem dadurch das Mieter'sche Land gehörige Wegkommunikationen, welche dessen Werth bedeutend erhöhen, ohne Zuthun der Parteien erlangt werde.

E. Rekurrent verlangte Bestätigung der Verfügung des Instruktionsrichters, da er ein Recht darauf habe, auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse entschädigt zu werden und bloße Zukunftsprojekte ihn nichts angehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Sowohl nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten (vergl. §§. 3 und 10 ibidem) als nach den allgemeinen Grundsätzen des Expropriationsrechtes ist der Enteignete berechtigt zu verlangen, daß er nach Maßgabe des zur Zeit der Expropriation vorhandenen Zustandes des enteigneten Grundstückes entschädigt werde, und es ist deshalb der Expropriant pflichtig, behufs Ausmittlung der Entschädigung bei Einleitung des Enteignungsverfahrens einen genauen Plan einzureichen. Da nun nach den Angaben der Nordostbahn der von derselben aufgelegte Plan, soweit es das Land des Rekurrenten betrifft, noch nicht als definitiver betrachtet werden kann, so hat der Instruktionsrichter mit Recht derselben Frist zur Einreichung des endgültigen Planes angesetzt.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

1. Der Nordostbahn wird eine Frist von dreißig Tagen von der schriftlichen Mittheilung dieses Beschlusses an angesetzt, um einen in allen Beziehungen genauen und definitiven Plan über die Ausführung des Unternehmens auf dem Lande des Rekurrenten

einzureichen, mit allen allfälligen Verbindungen, welche für das durch Bahn und Bahnhof durchschnittene und abgeschnittene Bauterrain eingerichtet werden sollen.

2. Sollte innert der besagten Frist der verlangte Plan nicht eingereicht werden, so ist damit für die schweiz. Nordostbahngesellschaft der Rechtsnachtheil verbunden, daß angenommen wird, das Unternehmen, und insbesondere die Zufahrten, werden nach den der Schatzungskommission vorgelegenen Plänen ausgeführt, und daß auf Grundlage jener Pläne die Festsetzung der an Mieter zu bezahlenden Entschädigungen vorgenommen wird.

3. Nach Ablauf der sub Disp. 1 angesetzten Frist werden die Acten der eidgen. Schatzungskommission zurückgestellt, um die Abschätzung des Minderwerthes des Abschnittes links vorzunehmen.

118. Erläuterungsbescheid vom 20. März 1875 in Sachen Friedrich Schlatter gegen Eisenbahngesellschaft Sulgen-Göfau.

A. Durch bundesgerichtliches Urtheil vom 15. Januar d. J. ist die Eisenbahngesellschaft Sulgen-Bischofszell-Göfau verpflichtet worden, an den Petenten als Entschädigung für abgetretenes Land 14,310 Fr., sammt Zinsen à 5 Prozent vom Beginne der Bauarbeiten an, zu bezahlen.

B. Mit Eingabe vom 15. Februar d. J. verlangte Schlatter Erläuterung dieses Urtheils, bezüglich der in demselben ausgesprochenen Zinspflicht genannter Eisenbahngesellschaft, indem er behauptete, daß das ganze expropriirte Land vom 15. Juli v. J. an zur Disposition der Bahn gestanden habe, auch die Bauarbeiten auf demselben mit jenem Tage begonnen worden seien und daher Zinse von der Entschädigungssumme seit jenem Tage bezahlt werden müssen, während die Bahngesellschaft meine, der Zins beginne mit der Inangriffnahme der einzelnen Parzellen und successive mit dem Fortschreiten der Arbeiten und demnach